

Einladung zur Hauptversammlung 2007

The Multi Service Group.

 **BILFINGER** | **BERGER**

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Mittwoch, dem 23. Mai 2007, 10.00 Uhr,

im Congress Center Rosengarten, Musensaal,
Rosengartenplatz 2, Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Bilfinger Berger AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2006 ausgewiesene Bilanzgewinn von EUR 46.495.127,50 wird vollständig zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,25 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 111.588.306,-, eingeteilt in 37.196.102 Stückaktien verwendet. Die Dividende ist am 24. Mai 2007 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe, und die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim, werden gemeinsam zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

Von der durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2006 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Da die Ermächtigung vom 18. Mai 2006 am 17. November 2007 ausläuft, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 beschlossene und bis zum 17. November 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der nachfolgenden Ermächtigung aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 22. November 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 11.158.830,- zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zehn Prozent über-

schreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft in dem Zeitraum vom 13. bis zum 4. Börsentag (je einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zwanzig Prozent überschreiten und um nicht mehr als zwanzig Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von Bilfinger Berger AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien entweder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Aktionären zum Erwerb anzubieten oder über die Börse zu veräußern. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

ba) in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Veräußerungsangebot zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; oder

- bb) gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen; oder
- bc) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht; der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt; oder
- bd) zur Erfüllung von Wandlungs- und Optionsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien über die Börse veräußert oder gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. ba), bb) oder bd) verwendet werden. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Bilfinger Berger Industrial Services AG

Bilfinger Berger AG hat am 9./20. März 2007 mit Bilfinger Berger Industrial Services AG mit Sitz in München (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Bilfinger Berger AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Bilfinger Berger AG.
- Bilfinger Berger AG ist berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Ausgeschlossen sind Weisungen der Bilfinger Berger AG an die Tochtergesellschaft, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, unter Beachtung von § 301 AktG ihren ganzen Gewinn an Bilfinger Berger AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung von Bilfinger Berger AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Bilfinger Berger AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vor Beginn des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, ein Gewinnvortrag aus vorvertraglicher Zeit sowie Kapitalrücklagen dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte, kann Bilfinger Berger AG eine Vorababführung von Gewinnen verlangen.
- Bilfinger Berger AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft gemäß § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Auch im Übrigen finden § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest geschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Zeitjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- Darüber hinaus bleibt das Recht der Parteien, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn Bilfinger Berger AG mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang, frühestens mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

- Sollten einzelne Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Aktionärin der Tochtergesellschaft und ist dies (unverändert) auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von Bilfinger Berger AG für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Die Hauptversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9./20. März 2007 zwischen Bilfinger Berger AG und Bilfinger Berger Industrial Services AG wird zugestimmt.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 7:

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006, der zusammengefasste Lagebericht der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004, die Lageberichte der Bilfinger Berger AG und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2005 und 2006,
- die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und des Vorstands der Tochtergesellschaft.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Bilfinger Berger Power Services GmbH

Bilfinger Berger AG hat am 14. / 19. März 2007 mit Bilfinger Berger Power Services GmbH mit Sitz in Oberhausen (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Bilfinger Berger AG und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Bilfinger Berger AG.
- Bilfinger Berger AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Ausgeschlossen sind Weisungen der Bilfinger Berger AG an die Tochtergesellschaft, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, unter Beachtung von § 301 AktG ihren ganzen Gewinn an Bilfinger Berger AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung von Bilfinger Berger AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Bilfinger Berger AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vor Beginn des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, ein Gewinnvortrag aus vorvertraglicher Zeit sowie Kapitalrücklagen dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte, kann Bilfinger Berger AG eine Vorababführung von Gewinnen verlangen.
- Bilfinger Berger AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Auch im Übrigen finden § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest geschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Zeitjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- Darüber hinaus bleibt das Recht der Parteien, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn Bilfinger Berger AG mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang, frühestens mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

- Sollten einzelne Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dies (unverändert) auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von Bilfinger Berger AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. / 19. März 2007 zwischen Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Power Services GmbH wird zugestimmt.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006, der zusammengefasste Lagebericht der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004, die Lageberichte der Bilfinger Berger AG und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2005 und 2006,
- die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 (1. Januar 2004 bis 30. September 2004), das Geschäftsjahr 2004/2005 (1. Oktober 2004 bis 30. September 2005), das Rumpfgeschäftsjahr 2005 (1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005) und das Geschäftsjahr 2006 (1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006),
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Informationsübermittlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung sowie Neufassung von § 24 der Satzung

Nach §§ 30b Abs. 3 Nr. 1, 46 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), neu eingefügt durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG – BGBl. 2007 Teil I Nr. 1 S. 10) dürfen Aktiengesellschaften nach dem 31. Dezember 2007 Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nur übermitteln, wenn zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs und der Erfüllung weiterer, insbesondere bestimmter technischer Voraussetzungen die Hauptversammlung dieser Art der Informationsübermittlung zugestimmt hat. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst werden. Ferner soll die Möglichkeit einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung aus Gründen der Transparenz in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Bilfinger Berger AG wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG in der Fassung nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 1 S. 10) zugestimmt.

- b) In § 24 der Satzung wird ein zweiter Absatz wie folgt angefügt:

„Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.bilfingerberger.de eingesehen werden kann, sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Danach soll befristet bis zum 22. November 2008 die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals bestehen. Der Rückerwerb kann über die Börse erfolgen oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Erwerbsangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten

Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Insoweit ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung können die eigenen Aktien unmittelbar von der Bilfinger Berger AG oder mittelbar durch von der Bilfinger Berger AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Bilfinger Berger AG oder für Rechnung der nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Bilfinger Berger AG erworben werden.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, die Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Der Vorstand soll ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Eine Einziehung führt dabei grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Der Vorstand soll insoweit aber auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Betrag zu veräußern, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

ses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden, als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll weiter ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die zurückerworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran

anzubieten und zu übertragen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung eigener Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Bilfinger Berger-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Bilfinger Berger AG folgt.

Darüber hinaus sollen die zurückerworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Wandel- und Optionsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden können. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Wandel- und Optionsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst in gewissem Umfang eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden.

Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 2. Mai 2007 (0:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ) zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 16. Mai 2007 unter der Adresse

Bilfinger Berger AG
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 263-15263
E-Mail: tbhvservice@dresdner-bank.com

zugehen.

Eintrittskarten

Nach rechtzeitigem Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung über-

sandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden, muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten Anmeldung und Nachweisübermittlung möglichst frühzeitig erfolgen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter benötigen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts. Ohne diese Weisungen werden sie von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis 21. Mai 2007 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht der Bilfinger Berger AG und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vorstandsbericht zum Tagesordnungspunkt 6, der dort vollständig wiedergegeben ist, liegen in unseren Geschäftsräumen und in der Hauptversammlung für unsere Aktionäre zur Einsicht aus. Von diesen Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen eine kostenlose Abschrift erteilt.

Die vollständige Tagesordnung, die am 10. April 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und weitere Unterlagen stehen im Internet unter www.bilfingerberger.de zum Download bereit.

Gegenanträge

Wenn Sie Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge für die Wahl von Abschlussprüfern haben, bitten wir Sie, diese ausschließlich an

Bilfinger Berger AG
Carl-Reiß-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefax +49 (0) 621 459-2221

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der genannten Adresse eingegangen sind, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung unter der Internetadresse www.bilfingerberger.de veröffentlichen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Bilfinger Berger AG, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 37.196.102 (Angabe nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Mannheim, im April 2007

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand

Zentrale

Carl-Reiß-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefon (0621) 459-0
Telefax (0621) 459-2366
www.bilfingerberger.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Bernhard Walter

Vorstand

Herbert Bodner, Vorsitzender
Dr. Joachim Ott
Kenneth D. Reid
Prof. Hans Helmut Schetter
Dr. Jürgen M. Schneider

Zentrale und Sitz der Gesellschaft

Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 4444

ISIN DE0005909006
Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900